Beitragsordnung

Freifunk Vogtland

XX. Monat 20XX

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

**§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt 25 Euro pro Kalenderjahr. Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft liegt bei 50 Euro pro Kalendermonat.

**§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme folgt. Sie endet in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet.

**§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Findet bis zum 01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres keine Zahlung statt, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Mit der Mahnung kommt das Mitglied nach §286 Abs. 1 BGB in Verzug.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Bereitstellung von Sachmitteln oder Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegolten werden.
4. Ein in Verzug gekommenes Mitglied begleicht immer die ältesten Forderungen zuerst.

**§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung**

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.